



Vorlage Nr.: V1792/12  
Datum: 28. August 2012

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit Stadtrat	nicht öffentlich	zur Information
	nicht öffentlich	beratend
	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Allgemeine Verwaltung**

### **Gegenstand:**

Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen

### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997, wird entsprechend Anlage 3 geändert.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

- V1580-44-1996 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für Namensgebung von Schulen,  
12. September 1996  
A353-52-1997 Änderung der Richtlinie zur Namensgebung von Schulen, 7. Februar 1997

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Begründung:**

Das bisherige Verfahren zur Namensgebung sieht aufgrund der geltenden Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997, einen Beschluss des Stadtrates vor. Dadurch wird das Verfahren langwierig und zeitaufwendig. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung soll für alle Beteiligten das Verfahren zur Namensgebung vereinfacht und verkürzt werden.

Mit der Änderung dieser Richtlinie soll die Zuständigkeit der Beschlussfassung der Namensgebung vom Stadtrat auf den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit wechseln. Gemäß § 41 Abs.1 SächsGemO kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung sowie der Schulverwaltung. Lt. § 7 Abs. 4 (t) i. V. m. Abs. 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 29. Oktober 2009, entscheidet der Stadtrat die Benennung von Straßen und Plätzen, was

nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann. Somit besteht die Möglichkeit zur Beschleunigung des Verfahrens die Namensgebung für öffentliche Schulen auf den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu übertragen, was mit der erneuten Änderung der o. g. Richtlinie vorgeschlagen wird.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Änderung der Richtlinie zur Namensgebung Schulen betrifft die Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden. Für diese Schulen ist es nun mit der Änderung der Richtlinie zulässig, einen gemeinsamen Eigennamen zu wählen. Dieser Wunsch wurde in der Vergangenheit immer wieder von den Schulen an das Schulverwaltungsamt herangetragen. Oftmals sind Schulen an einem Standort im Sprachgebrauch der Bevölkerung mit derselben Benennung verbunden. Diese ist historisch gewachsen und wurde durch eine wesensgleiche Geschichte geprägt.

Der Stadtrat wird im Interesse der öffentlichen Schulen und der Vereinfachung der Namensgebung für Schulen um seine Zustimmung für die Änderung der Richtlinie zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997, gebeten.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 7. Februar 1997
- Anlage 2: Synopse zur Richtlinienänderung der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen
- Anlage 3: Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen
- Anlage 4: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen - § 22
- Anlage 5: Bürgerliches Gesetzbuch - § 12

Helma Orosz

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen  
(Richtlinie Namensgebung Schulen)  
Vom 27. September 1996**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/96 vom 10.10.96*

**Zuletzt geändert am 7. Februar 1997**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/97 vom 13.03.1997*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997 geändert.

### **1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach § 21 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434) Schulträger ist.

### **2 Festlegung eines Verwaltungsnamens**

Jede Schule muß einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird.

In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart, z.B.

Gymnasium Dresden-Plauen.

Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung:

- durch Schulnummern bei Grund- und Mittelschulen, z.B. 14. Grundschule, 38. Mittelschule,
- durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes bei Beruflichen Schulzentren, z.B.

Berufliches Schulzentrum für Ernährung.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen zulässig.

Bei Förderschulen ist eine Kurzbezeichnung im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### **3 Grundsätze**

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten in der Regel nicht verliehen werden, Ausnahmen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Zwischen dem Ableben und der Würdigung von Persönlichkeiten durch die Namensgebung ist ein angemessener Zeitraum einzuhalten. Als angemessen gilt bei Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Wissenschaft eine Zeitspanne von 3 Jahren, bei Persönlichkeiten aus Politik und Zeitgeschehen eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Als Personen, nach denen eine Schule benannt werden kann, kommen insbesondere in Betracht:

- Ehrenbürger oder Personen, die sich um das Wohl der Landeshauptstadt Dresden in besonderem Maße verdient gemacht haben,
- Personen, die in einem unmittelbaren Bezug zur Fachrichtung oder dem pädagogischen Konzept der Schule stehen,
- Personen mit überragender historischer, zeitgeschichtlicher, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung,
- Personen, die sich um das Wohl der betreffenden Schule bzw. der Schüler außergewöhnliche und einzigartige Verdienste erworben haben,
- Persönlichkeiten aus Partnerstädten, wenn hierdurch sowohl die freundschaftliche Beziehung der Schule wie die Partnerschaft dokumentiert werden soll.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbarem Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte, einzelne Dritte oder bestimmte Bevölkerungsgruppen herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen
- die bereits vorhanden sind, auch wenn dies eine andere Schulart betrifft,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

#### **4 Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers**

Die Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nach dem Tode der Namensgeberin/des Namensgebers sind weitergehende persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen entsprechend zu prüfen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze ergeben sich aus der Anlage.

Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen Dritter sind deren Rechte entsprechend zu wahren.

#### **5 Verfahren**

5.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, von der Schule, vom Ortsbeirat von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vom Oberschulamt Dresden, vom Staatlichen Schulamt Dresden oder vom Schulverwaltungsamt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.

5.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.

5.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie den Schulaufsichtsbehörden ab.

5.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt. Stellen zwei oder mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Stadtrat, welche Schule den Namen tragen darf.

5.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigenname.

#### **6 Schlußbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 27. September 1996

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

#### **Grundsätze zur Wahrung der Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers**

1. Bei einer Namenswahl, die an Personen anknüpft, sind private Namens- und Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen.

Die Namensträgerin/der Namensträger hat die ausschließliche Befugnis, über Art und Umfang des Gebrauchs des Namens als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 12 BGB zu bestimmen.

2. Das Namensrecht erlischt grundsätzlich mit dem Tod eines Menschen.

Persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen können jedoch über den Tod hinaus bestehen, so dass<sup>1</sup> den Angehörigen eine Wahrnehmungsbefugnis hinsichtlich des Namensrechts einzuräumen ist.  
)

Hinsichtlich der Dauer dieser Schutzwirkung kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass die Schutzwirkung nach 10 Jahren erloschen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schutzwirkungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand<sup>2</sup> nachlassen. )

3. Ist es in Abhängigkeit von den konkreten Lebensdaten möglich, die Einwilligung der Angehörigen zur Namensgebung zu erreichen, sollte diese Einwilligung eingeholt werden, um jeglicher Gefahr der Missdeutung des Lebenswerkes entgegenzuwirken. )

4. Einem Erben oder Angehörigen einer/eines bereits verstorbenen Namensträgerin/Namensträgers steht ein Recht an diesem Namen grundsätzlich nicht zu, wenn er nicht Träger desselben Namens ist.

5. Eventuelle Ansprüche der Angehörigen gegen die Landeshauptstadt Dresden können bei Nichtbeachtung bestehender Schutzrechte auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte, zu denen das Namensrecht gehört, geltend gemacht werden und ggf. Unterlassungsansprüche nach sich ziehen.

Anmerkung:

<sup>1</sup> ) Die Kommentierung (Münchener Kommentar zum BGB § 12, Rn. 193) geht davon aus, dass auch einem Toten in bestimmtem Umfang ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zusteht. In-soweit wird besonders ein Schutz gegen grobe Entstellung des Lebensbildes anerkannt.

<sup>2</sup> ) Der postmortale Persönlichkeitsschutz schrumpft im Übrigen in dem Verhältnis, in dem das Bild des Verstorbenen verblasst und die Erinnerung an ihn erlischt ... Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang zunächst danach differenziert, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer bestimmten Person durch ein allgemein herausragendes Leben und Wirken oder durch ein Einzelereignis wie eine rekordähnliche Leistung hervorgerufen ist, vgl. ebenda Rn. 189.

<sup>3</sup> ) "Zur Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes sind in erster Linie der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Berufene und daneben seine nahen Angehörigen befugt. Auch die Ermächtigung eines Dritten durch einen nahen Angehörigen wird danach als zulässig erachtet, soweit der Ermächtigte an der Rechtsdurchsetzung ein berechtigtes Interesse hat," vgl. ebenda Rn. 196.

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

**Synopse zur Richtlinienänderung der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)**

<b>NEU</b>	<b>ALT</b>
<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen) Vom 27. September 1996</b> <i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/96 vom 10.10.96</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Geändert am 7. Februar 1997</b> <i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/97 vom 13.03.1997</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuletzt geändert am ..... 2012</b> <i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. .... vom .....</i></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997 <b>und vom ... 2012</b> geändert:</p> <p><b>1 Geltungsbereich</b> Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach <b>§ 22</b> Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom <b>16. Juli 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004, Bl.-Nr.15, S. 298)</b> Schulträger ist. <b>Die kreisfreien Städte sind darüber hinaus Schulträger der berufsbildenden Schulen und der entsprechenden Förderschulen. Dem Schulträger obliegt auch die Vergabe von Schulnamen.</b></p> <p><b>2 Festlegung eines Verwaltungsnamens</b> Jede Schule <b>muß</b> einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird. In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart. Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung: <b>- bei Grund- und Mittelschulen durch Schulnummern, z.B. 14. Grundschule, 55. Mittelschule,</b> <b>- bei Beruflichen Schulzentren durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes, z.B. Berufliches Schulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen) Vom 27. September 1996</b> <i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/96 vom 10.10.96</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuletzt geändert am 7. Februar 1997</b> <i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/97 vom 13.03.1997</i></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997 geändert:</p> <p><b>1 Geltungsbereich</b> Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach <b>§ 21</b> Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom <b>15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434)</b> Schulträger ist.</p> <p><b>2 Festlegung eines Verwaltungsnamens</b> Jede Schule <b>muß</b> einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird. In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart, <b>z.B. Gymnasium Dresden-Plauen.</b> Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung: <b>- durch Schulnummern bei Grund- und Mittelschulen, z.B. 14. Grundschule, 38. Mittelschule,</b> <b>- durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes bei Beruflichen Schulzentren, z.B. Berufliches Schulzentrum für Ernährung.</b></p>

Nur bei **Gymnasien** ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen **als alleiniger Eigenname** zulässig, z.B. **Gymnasium Dresden-Plauen**.

Bei **Förderschulen** erfolgt die Unterscheidung nach ihren sonderpädagogischen Schwerpunkten. Dabei ist eine Kurzbezeichnung (**besonderer Eigenname**) im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### 3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennames ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. **Als allgemeines Kriterium muss der pädagogische Anspruch der jeweiligen Schulart (§§ 5 bis 14 des Schulgesetzes) bei der Namenswahl und -begründung berücksichtigt werden.**

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte **aus § 12 BGB** zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

**→ nachfolgende Sätze entfallen**

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbarem Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte oder einzelne Dritte herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen zulässig. Bei **Förderschulen** ist eine Kurzbezeichnung im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### 3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten **in der Regel nicht verliehen werden, Ausnahmen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Zwischen dem Ableben und der Würdigung von Persönlichkeiten durch die Namensgebung ist ein angemessener Zeitraum einzuhalten. Als angemessen gilt bei Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Wissenschaft eine Zeitspanne von 3 Jahren, bei Persönlichkeiten aus Politik und Zeitgeschehen eine Zeitspanne von 10 Jahren.** Als Personen, nach denen eine Schule benannt werden kann, kommen insbesondere in Betracht:

- Ehrenbürger oder Personen, die sich um das Wohl der Landeshauptstadt Dresden in besonderem Maße verdient gemacht haben,
- Personen, die in einem unmittelbaren Bezug zur Fachrichtung oder dem pädagogischen Konzept der Schule stehen,
- Personen mit überragender historischer, zeitgeschichtlicher, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung,
- Personen, die sich um das Wohl der betreffenden Schule bzw. der Schüler außergewöhnliche und einzigartige Verdienste erworben haben,
- Persönlichkeiten aus Partnerstädten, wenn hierdurch sowohl die freundschaftliche Beziehung der Schule wie die Partnerschaft dokumentiert werden soll.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbarem Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte, einzelne Dritte oder bestimmte Bevölkerungsgruppen herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen



Die Wahl eines gemeinsamen Eigennamens von Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden, ist zulässig.

**4 Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers** → entfällt, ergibt sich aus Punkt 3

#### **4 Verfahren**

4.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, dessen Fraktionen, von der Schule, vom Ortsbeirat, vom Ortschaftsrat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von der Sächsischen Bildungsagentur - Regionalstelle Dresden oder von der Landeshauptstadt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.

4.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.

4.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie der Schulaufsichtsbehörde ab.

4.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zur Bestätigung vorgelegt. Stellen mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, welche Schule den Namen tragen darf.

4.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung oder Verlagerung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigennamen.

#### **5 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, ...

**Helma Orosz**  
Oberbürgermeisterin

- die bereits vorhanden sind, auch wenn dies eine andere Schulart betrifft,

- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

#### **4 Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers**

Die Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nach dem Tode der Namensgeberin/des Namensgebers sind weitergehende persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen entsprechend zu prüfen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze ergeben sich aus der Anlage.

Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen Dritter sind deren Rechte entsprechend zu wahren.

#### **5 Verfahren**

5.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, von der Schule, vom Ortsbeirat von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vom Oberschulamt Dresden, vom Staatlichen Schulamt Dresden oder vom Schulverwaltungsamt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.

5.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.

5.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie den Schulaufsichtsbehörden ab.

5.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt. Stellen zwei oder mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Stadtrat, welche Schule den Namen tragen darf.

5.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigennamen.

#### **6 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 27. September 1996

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
Oberbürgermeister

## der Landeshauptstadt Dresden

Grundsätze zur Wahrung der Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers → entfällt, ergibt sich aus Punkt 3

## der Landeshauptstadt Dresden

### Grundsätze zur Wahrung der Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers

1. Bei einer Namenswahl, die an Personen anknüpft, sind private Namens- und Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Die Namensträgerin/der Namensträger hat die ausschließliche Befugnis, über Art und Umfang des Gebrauchs des Namens als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 12 BGB zu bestimmen.
2. Das Namensrecht erlischt grundsätzlich mit dem Tod eines Menschen. Persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen können jedoch über den Tod hinaus bestehen, so dass den Angehörigen eine Wahrnehmungsbefugnis hinsichtlich des Namensrechts einzuräumen ist.<sup>1</sup> Hinsichtlich der Dauer dieser Schutzwirkung kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass die Schutzwirkung nach 10 Jahren erloschen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schutzwirkungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand nachlassen.<sup>2</sup>
3. Ist es in Abhängigkeit von den konkreten Lebensdaten möglich, die Einwilligung der Angehörigen zur Namensgebung zu erreichen, sollte diese Einwilligung eingeholt werden, um jeglicher Gefahr der Missdeutung des Lebenswerkes entgegenzuwirken.<sup>3</sup>
4. Einem Erben oder Angehörigen einer/eines bereits verstorbenen Namensträgerin/Namensträgers steht ein Recht an diesem Namen grundsätzlich nicht zu, wenn er nicht Träger desselben Namens ist.
5. Eventuelle Ansprüche der Angehörigen gegen die Landeshauptstadt Dresden können bei Nichtbeachtung bestehender Schutzrechte auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte, zu denen das Namensrecht gehört, geltend gemacht werden und ggf. Unterlassungsansprüche nach sich ziehen.

#### Anmerkung:

<sup>1</sup> Die Kommentierung (Münchener Kommentar zum BGB § 12, Rn. 193) geht davon aus, dass auch einem Toten in bestimmtem Umfang ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zusteht. Insofern wird besonders ein Schutz gegen grobe Entstellung des Lebensbildes anerkannt.

<sup>2</sup>  
 ) Der postmortale Persönlichkeitsschutz schrumpft im Übrigen in dem Verhältnis, in dem das Bild des Verstorbenen verblasst und die Erinnerung an ihn erlischt ... Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang zunächst danach differenziert, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer bestimmten Person durch ein allgemein herausragendes Leben und Wirken oder durch ein Einzelereignis wie eine rekordähnliche Leistung hervorgerufen ist, vgl. ebenda Rn. 189.

<sup>3</sup>  
 ) "Zur Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes sind in erster Linie der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Berufene und daneben seine nahen Angehörigen befugt. Auch die Ermächtigung eines Dritten durch einen nahen Angehörigen wird danach als zulässig erachtet, soweit der Ermächtigte an der Rechtsdurchsetzung ein berechtigtes Interesse hat," vgl. ebenda Rn. 196.

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen  
(Richtlinie Namensgebung Schulen)  
Vom 27. September 1996**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/96 vom 10.10.96*

**Geändert am 7. Februar 1997**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/97 vom 13.03.1997*

**Zuletzt geändert am ..... 2012**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. .... vom .....*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997 und vom ... 2012 geändert:

### **1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004, Bl.-Nr.15, S. 298) Schulträger ist. Die kreisfreien Städte sind darüber hinaus Schulträger der berufsbildenden Schulen und der entsprechenden Förderschulen. Dem Schulträger obliegt auch die Vergabe von Schulnamen.

### **2 Festlegung eines Verwaltungsnamens**

Jede Schule muss einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird.

In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart. Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung:

- bei Grund- und Mittelschulen durch Schulnummern, z.B. 14. Grundschule, 55. Mittelschule,
- bei Beruflichen Schulzentren durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes, z.B. Berufliches Schulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen als alleiniger Eigenname zulässig, z.B. Gymnasium Dresden-Plauen.

Bei Förderschulen erfolgt die Unterscheidung nach ihren sonderpädagogischen Schwerpunkten. Dabei ist eine Kurzbezeichnung (besonderer Eigenname) im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### **3 Grundsätze**

Die Wahl eines besonderen Eigennames ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Als allgemeines Kriterium muss der pädagogische Anspruch der jeweiligen Schulart (§§ 5 bis 14 des Schulgesetzes) bei der Namenswahl und -begründung berücksichtigt werden.

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte aus § 12 BGB zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbarem Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte oder einzelne Dritte herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

Die Wahl eines gemeinsamen Eigennamens von Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden, ist zulässig.

### **4 Verfahren**

4.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, dessen Fraktionen, von der Schule, vom Ortsbeirat, vom Ortschaftsrat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von der Sächsischen Bildungsagentur - Regionalstelle Dresden oder

von der Landeshauptstadt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.

4.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.

4.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie der Schulaufsichtsbehörde ab.

4.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zur Bestätigung vorgelegt. Stellen mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, welche Schule den Namen tragen darf.

4.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung oder Verlagerung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigenname.

## **5 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, ...

**Helma Orosz**  
**Oberbürgermeisterin**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

## Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

*i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004*  
SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 15 S. 298 Fsn-Nr.: 710-1  
*Fassung gültig ab: 05.06.2010*

### § 22 Schulträger

(1) Die Gemeinden sind Schulträger der allgemein bildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges. Die Landkreise können Schulträger dieser Schulen sein. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind Schulträger der berufsbildenden Schulen. Schulträger der einjährigen Fachschulen im Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachrichtung Landwirtschaft in Döbeln, Freiberg, Großenhain, Löbau, Plauen und Zwickau sind die jeweiligen Landkreise. Der Landkreis Mittelsachsen ist Schulträger

1. der landwirtschaftlichen Fachschule im Fachbereich Technik der Fachrichtung Agrartechnik mit den Schwerpunkten Hauswirtschaft und Ernährung, Landbau und Umwelt/Landschaft,
2. der landwirtschaftlichen Fachschule im Fachbereich Wirtschaft der Fachrichtung Agrarwirtschaft,
3. der einjährigen Fachschule im Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachrichtung Hauswirtschaft und
4. der Höheren Landbauschule

am Standort Freiberg.

(2) Der Freistaat Sachsen kann Schulträger von Förderschulen mit Heim sowie von Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung sein.

(3) Der Schulträger soll berufsbildende Schulen in Beruflichen Schulzentren zusammenfassen. Diese können in eigener Verantwortung über schulische Bildungsgänge hinaus Aufgaben der beruflichen Ausbildung, Umschulung, Fortbildung und Weiterbildung wahrnehmen. Der Schulträger kann allgemein bildende Förderschulen in Förderschulzentren zusammenfassen und Schulen des zweiten Bildungsweges als Teil einer allgemein bildenden Schule führen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Schulträger sind verpflichtet, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Einigung über die Bildung von Schulzweckverbänden oder Schulbezirken. Die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> § 22 geä. durch Artikel 31 des G vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163)

## **Bürgerliches Gesetzbuch**

*Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738;  
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 10.5.2012 I 1084*

### **Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240)**

#### **Abschnitt 1 - Personen (§§ 1 - 89)**

#### **Titel 1 - Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer (§§ 1 - 14)**

### **§ 12**

#### **Namensrecht**

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

1. Kopie, au 40  
2. z. A.

**LANDESHAUPTSTADT DRESDEN**  
**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**  
**des Stadtrates Dresden**

Sitzung des Stadtrates am: 07. Februar 1997

Beschluß Nr.: A 353-52-1997

Änderung der Richtlinie zur Namensgebung von Schulen (Stadtratsbeschuß Nr. 1580-44-1996)

Der Stadtrat beschließt:

Die "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung von Schulen" vom 12.09.1996 wird wie folgt modifiziert:

Im Abschnitt 3. "Grundsätze" wird der 2. Satz erweitert:

Namen lebender Persönlichkeiten sollten in der Regel nicht verliehen werden, Ausnahmen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

Ergebnis : angenommen mit 57 : 2 Stimmen

gez. i.V. Dr. Ihme  
Dr. Wagner  
Oberbürgermeister



ausgefertigt:  
*C. W. Müller*  
Schriftführer



TOP:  
15.00

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur  
Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung  
Schulen)

Beschluß-Nr: V 1580-44-1996

Der Stadtrat beschließt:

1. die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden.
2. Der Stadtrat nimmt bereits bestehende Schulnamen zur Kenntnis.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für  
Schulen  
(Richtlinie Namensgebung Schulen)

Vom .....1996

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach § 21 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434) Schulträger ist.

2 Festlegung eines Verwaltungsnamens

Jede Schule muß einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird.

In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart, z.B. Gymnasium Dresden-Plauen.

Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung:

- durch Schulnummern bei Grund- und Mittelschulen, z.B. 14. Grundschule, 38. Mittelschule,
- durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes bei Beruflichen Schulzentren, z.B. Berufliches Schulzentrum für Ernährung.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen zulässig.

Bei Förderschulen ist eine Kurzbezeichnung im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### 3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten können nicht verliehen werden. Zwischen dem Ableben und der Würdigung von Persönlichkeiten durch die Namensgebung ist ein angemessener Zeitraum einzuhalten. Als angemessen gilt bei Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Wissenschaft eine Zeitspanne von 3 Jahren, bei Persönlichkeiten aus Politik und Zeitgeschehen eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Als Personen, nach denen eine Schule benannt werden kann, kommen insbesondere in Betracht:

- Ehrenbürger oder Personen, die sich um das Wohl der Landeshauptstadt Dresden in besonderem Maße verdient gemacht haben,
- Personen, die in einem unmittelbaren Bezug zur Fachrichtung oder dem pädagogischen Konzept der Schule stehen,
- Personen mit überragender historischer, zeitgeschichtlicher, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung,
- Personen, die sich um das Wohl der betreffenden Schule bzw. der Schüler außergewöhnliche und einzigartige Verdienste erworben haben,
- Persönlichkeiten aus Partnerstädten, wenn hierdurch sowohl die freundschaftliche Beziehung der Schule wie die Partnerschaft dokumentiert werden soll.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbaren Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden: X

- die am Schulleben Beteiligte, einzelne Dritte oder bestimmte Bevölkerungsgruppen herabsetzen oder verunglimpfen,

*Hier fehlt der Punkt: Standort einer Schule sollte vor der Namensgebung als gesichert gelten*

- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen,
- die bereits vorhanden sind, auch wenn dies eine andere Schulart betrifft,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

#### 4 Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers

Die Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nach dem Tode der Namensgeberin/des Namensgebers sind weitergehende persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen entsprechend zu prüfen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze ergeben sich aus der Anlage.

Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen Dritter sind deren Rechte entsprechend zu wahren.

#### 5 Verfahren

- 5.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, von der Schule, vom Ortsbeirat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vom Oberschulamt Dresden, vom Staatlichen Schulamt Dresden oder vom Schulverwaltungsamt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.
- 5.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.
- 5.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie den Schulaufsichtsbehörden ab.
- 5.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt. Stellen zwei oder mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Stadtrat, welche Schule den Namen tragen darf.

5.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigenname.

## 6 Schlußbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Anlage

### Grundsätze zur Wahrung der Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers

1. Bei einer Namenswahl, die an Personen anknüpft, sind private Namens- und Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Die Namensträgerin/der Namensträger hat die ausschließliche Befugnis, über Art und Umfang des Gebrauchs des Namens als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 12 BGB zu bestimmen.
2. Das Namensrecht erlischt grundsätzlich mit dem Tod eines Menschen. Persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen können jedoch über den Tod hinaus bestehen, so daß den Angehörigen eine Wahrnehmungsbefugnis hinsichtlich des Namensrechts einzuräumen ist. (1)  
Hinsichtlich der Dauer dieser Schutzwirkungen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei in der Regel davon auszugehen ist, daß die Schutzwirkung nach 10 Jahren erloschen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Schutzwirkungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand nachlassen. (2)
3. Ist es in Abhängigkeit von den konkreten Lebensdaten möglich, die Einwilligung der Angehörigen zur Namensgebung zu erreichen, sollte diese Einwilligung eingeholt werden, um jeglicher Gefahr der Mißdeutung des Lebenswerkes entgegenzuwirken. (3)

4. Einem Erben oder Angehörigen einer/eines bereits verstorbenen Namenträgerin/Namensträgers steht ein Recht an diesem Namen grundsätzlich nicht zu, wenn er nicht Träger desselben Namens ist.
5. Eventuelle Ansprüche der Angehörigen gegen die Landeshauptstadt Dresden können bei Nichtbeachtung bestehender Schutzrechte auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte, zu denen das Namensrecht gehört, geltend gemacht werden und ggf. Unterlassungsansprüche nach sich ziehen.

(1) Die Kommentierung (Münchener Kommentar zum BGB § 12, Rn. 193) geht davon aus, daß auch einem Toten in bestimmten Umfang ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zusteht. Insoweit wird besonders ein Schutz gegen grobe Entstellung des Lebensbildes anerkannt.

(2) Der postmortale Persönlichkeitsschutz schrumpft im übrigen in dem Verhältnis, in dem das Bild des Verstorbenen verblaßt und die Erinnerung an ihn erlischt ... Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang zunächst danach differenziert, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer bestimmten Person durch ein allgemein herausragendes Leben und Wirken oder durch ein Einzelereignis wie eine rekordähnliche Leistung hervorgerufen ist, vgl. ebenda Rn. 198.

(3) "Zur Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes sind in erster Linie der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Berufene und daneben seine nahen Angehörigen befugt. Auch die Ermächtigung eines Dritten durch einen nahen Angehörigen wird danach als zulässig erachtet, soweit der Ermächtigte an der Rechtsdurchsetzung ein berechtigtes Interesse hat", vgl. ebenda Rn. 196.

Ergebnis : angenommen mit 53 : 0 Stimmen



Auftrag zur Beschlüßerfüllung

---

Beschlußnummer: 1580-44-96

Termin: 30.10.1996

Beschlußdatum: 12.09.1996

Einreicher: 1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Beschlußgegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung  
für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)

Beschlossen vom: Stadtrat

Verantwortlich für die Durchführung:

1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Auftrag:

- s. Beschluß
- Veröffentlichung

  
Oberbürgermeister

25.09.1996



Beschlußkontrolle

Beschlußnummer: 1580-44-96

Termin: 30.10.1996

Beschlußdatum: 12.09.1996

Einreicher: 1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Beschlußgegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung  
für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)

Beschlossen vom: Stadtrat

Verantwortlich für die Durchführung:

1. Dezernat Allgemeine Verwaltung

Erledigung - Stand:

Beschluß erfüllt: ja / nein

.....  
Beigeordneter

.....  
Datum